

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 28. Oktober 2020

Taktanden Nr.: 6

KP2020-326

Pfarrwahlkommission KK11, Mandatserweiterung (KGP)

1.7.1 Allgemeines

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Das Ressort Pfarramtliches, Gottesdienst und OeME unterbreitet der Kirchenpflege den Antrag und die Weisung zur Erweiterung des Mandats der Pfarrwahlkommission Kirchenkreis elf zur Genehmigung durch das Kirchgemeindepapament.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 37 Ziff. 7 und 23 Ziff. 5 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Antrag und Weisung zur Erweiterung des Mandats der Pfarrwahlkommission elf werden genehmigt und dem Kirchgemeindepapament zur Beschlussfassung unterbreitet.
- II. Mitteilung an:
 - Kirchgemeindepapament, Parlamentsdienste
 - Präsidium Kirchenkreiskommission elf, Margot Hausammann
 - Präsidium Pfarrwahlkommission elf, Erich Schwengeler
 - Büro Pfarramtliches, Claudia Trüb
 - Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindepapament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindepapament folgenden Beschluss:
(Referentin: Barbara Becker, Ressort Pfarramtliches, Gottesdienst und OeME)

- I. Der Erweiterung des Mandats der Pfarrwahlkommission elf von 50% auf 150% wird zugestimmt.

Weisung

Die Kirchenpflege hat mit Beschluss vom 18. September 2019 dem Kirchenkreis elf für die Amtsdauer 2020–2024 insgesamt 475 Pfarrstellenprozente zugeteilt.

Mit Beschluss vom 20. Mai 2020 hat das Kirchgemeindepapament für den Kirchenkreis elf zur Besetzung von 50 Stellenprozenten eine Pfarrwahlkommission eingesetzt. Mit der Kündigung von Pfarrer Felix Fankhauser per 28. Februar 2021 sind weitere 100 Stellenprozente zur Neubesetzung offen.

Das Mandat der Pfarrwahlkommission soll darum auf 150 Stellenprozente erhöht werden.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 20 der Kirchgemeindepapamentordnung unterstehen Beschlüsse des Kirchgemeindepapaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Kirchgemeindepapamentordnung davon ausgenommen.

Beschlüsse formeller Natur, wie die Erweiterung des Mandats einer Pfarrwahlkommission, sind gemäss Art. 21 der Kirchgemeindepapamentordnung von der Urnenabstimmung ausgenommen.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Manfred Hohl

Versand: Zürich, 05.11.2020